



Preisliste 1 - Entsorgung ab 10.06.2026

Anlieferung von Baureststoffen und Abbruchmaterial, Z.0 Material, Z 1.1 Material nur auf Anfrage und Analyse

Artikel-Nr.	Abfallschlüssel #	Netto-Preis/to
Ziegel und Beton sortenrein (unbelastet u. frei schädli. Verunreinigungen)		
526	Dachplatten, Ton 17 01 02	4,00 €
521	Beton ohne Armierung bis 60 cm Kantenlänge 17 01 01	10,00 €
524	Beton ohne Armierung über 60 cm Kantenlänge 17 01 01	15,00 €
523	Beton mit Armierung bis 60 cm Kantenlänge 17 01 01	18,80 €
525	Beton mit Armierung über 60 cm Kantenlänge 17 01 01	28,80 €
544	Gips- und Rigipsplatten 17 08 02	85,00 €
560	Porenbeton / Ytong bis 60 cm Kantenlänge 17 01 01	95,00 €
561	Porenbeton / Ytong über 60 cm Kantenlänge 17 01 01	100,00 €
Bauschutt und gemischte Bauabfälle		
541	Bauschutt Beton-/Ziegelgemisch leicht verunreinigt - RC 1 17 01 07	46,80 €
542	Bauschutt Beton-/Ziegelgemisch grob verunreinigt 17 01 07	94,00 €
571	gem. Bau- u. Abbruchabfälle 17 09 04	275,00 €
9500	Sortieraufwand	zzgl. 97,-€/Std
Straßenaufbruch und Asphalt		
530	Asphalt unbelastet 17 03 02	83,00 €
534	Asphaltplatten unbelastet über 80 cm Kantenlänge 17 03 02	88,00 €
533	Asphalt belastet (nicht gefährlich) 17 03 02	115,00 €
535	Asphaltplatten belastet (nicht gefährlich) über 80 cm Kantenlänge 17 03 02	120,00 €
Boden und Steine (nur mit VE)		
510	Aushub Z0 (mit Analyse) 17 05 04	5,00 €
512	Aushub Z1.1 (mit Analyse) 17 05 04	10,00 €
518	Oberboden unbelastet (nicht zur Verfüllung) 17 05 04	10,00 €
Boden und Steine für Kleinanlieferer		
511-3	Aushub (ohne Analyse) 17 05 04	53,00 €
Altholz		
553	Altholz unbehandelt AI-AIII 17 02 01	140,00 €
552	Wurzelstöcke 17 02 01	100,00 €

Kontaminiertes und asbesthaltiges Material wird nicht angenommen!

Bei Rechnungen unter 50,00 € netto berechnen wir 5,00 € zzgl. MwSt. Mindermengenzuschlag.

Bei Kleinanlieferungen unter 1 to berechnen wir 5,00 € inkl. MwSt. Bearbeitungsgebühr.

Sämtliche Preise zuzüglich gesetzlicher MwSt.

Ansonsten gelten unsere Liefer-, Annahme- und Zahlungsbedingungen.

Die Preisliste vom 01.04.2026 wird hiermit gegenstandslos.

Öffnungszeiten: Mo - Do von 7:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 ; Fr von 7:00 bis 13:30

RK Umwelt GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Entsorgungsleistungen
Stand: Mai 2004

I. Beurteilung des Abfalls

1. Zur Beurteilung des Abfalls kann die RK Umwelt GmbH die Vorlage einer repräsentativen Abfallprobe anfordern. Dabei kann die Vorlage eines Probenabnahmeprotokolls verlangt werden.
2. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der vorgelegten Analyse. Dies gilt auch für den Fall, dass er ein Institut mit der Beprobung und Analyse des Abfalls beauftragt hat.
3. Darüber hinaus ist die RK Umwelt GmbH berechtigt, selbst Proben von Abfällen zu ziehen und analysieren zu lassen.
4. Der RK Umwelt GmbH überlassene oder von ihr selbst gezogene Proben sind Eigentum der RK Umwelt GmbH.

II. Entsorgungsnachweis

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den gesetzlich bzw. -Im Falle einer vorangegangenen behördlichen Anordnung- behördlich vorgeschriebenen Entsorgungsnachweis vollständig und unter Beachtung des KrW-/AbfG sowie der Nachweisverordnung auszufüllen. Die Formulare sind bei der RK Umwelt GmbH erhältlich.
2. Die RK Umwelt GmbH füllt den Teil Annahmeerklärung im Entsorgungsnachweis aus, wenn die Entsorgung tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist.
3. Die Abfallanlieferung darf - unbeschadet der Ziffer IV- erst erfolgen, wenn die RK Umwelt GmbH den Teil Annahmeerklärung ausgefüllt hat.

III. Besondere Gefahren

1. Sofern dem Auftraggeber Gefahren, die von dem Abfall ausgehen können, bekannt sind oder für ihn erkennbar sind, hat er auf diese Gefahren gesondert hinzuweisen. Insbesondere ist auf besondere Schutzmaßnahmen beim Umgang mit den Abfällen und besondere Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung der Abfälle hinzuweisen.

IV. Anlieferung des Abfalls

1. Voraussetzung für die Anlieferung des Abfalls ist ein schriftlicher und unterschriebener Entsorgungsauftrag. Dieser ist vor Anlieferung des Abfalls der RK Umwelt GmbH zurück zu senden. Konkurrentes Handeln wird einer explizierten Beauftragung gleichgesetzt.
2. Bei Selbstanlieferung des Abfalls oder bei Beauftragung eines Dritten (Transporteurs) wird auf die Anforderungen des § 49 KrW-/AbfG i.V.m. der Transportgenehmigungsverordnung hingewiesen.
3. Unmittelbar bei Anlieferung des Abfalls sind der Entsorgungsauftrag, eine Anlieferung des Entsorgungsnachweises (EN) sowie die betreffenden Begleit- und Übernahmescheine dem Kontrollpersonal der RK Umwelt GmbH vorzulegen.
4. Die im Entsorgungsnachweis und im Entsorgungsauftrag genannten oder dem Auftraggeber sonst bekannten Konditionen, welche die Abfallbeschaffenheit, die Abfallverpackung, die Lieferungsart und den Anlieferungszeitpunkt betreffen, sind einzuhalten.
5. Asbestzement und ähnliche Abfälle sind grundsätzlich in Big Bag verpackt anzuliefern.

V. Betriebsanweisung und Betriebsordnung

1. Die Betriebsordnung der Anlage der RK Umwelt GmbH ist in jedem Falle zu beachten.
2. Den Anweisungen des Personals der RK Umwelt GmbH auf dem Betriebsgelände ist stets Folge zu leisten.
3. Bei Zuwiderhandlungen ist das Personal der RK Umwelt GmbH berechtigt, Besucher, Kunden und Auftraggeber vom Betriebsgelände zu verweisen.

VI. Falschanlieferung

1. Das Kontrollpersonal der RK Umwelt GmbH kontrolliert die Identität des Abfalls.
2. Werden Abfälle von schlechterer Qualität und unter Abweichung vom Entsorgungsauftrag oder werden unter Abweichung von der verantwortlichen Erklärung im ESN angeliefert, so entscheidet das Kontrollpersonal der RK Umwelt GmbH, ob die Abfälle angenommen werden, zurückzunehmen und vom Betriebsgelände der RK Umwelt GmbH zu entfernen sind. Das Entfernen vom Betriebsgelände kann insbesondere dann gefordert werden, wenn zu besorgen ist, dass durch die Abweichung auf Dauer ungünstige und vorher nicht bekannte Auswirkungen auf die Entsorgungsanlage oder auf das Lagerverhalten durch die Abfälle eintreten können.
3. Vom Entfernen der Abfälle kann abgesehen werden, wenn die Identitätsprüfung ergibt, dass der Abfall voraussichtlich trotz der Abweichung angenommen, behandelt und entsorgt werden darf.
4. Hierfür wird der Abfall grundsätzlich erneut beprobt und/oder analysiert. Beprobung und Analytik werden durch die RK Umwelt GmbH in Auftrag gegeben.
5. Stellt sich aufgrund der erneut durchgeführten Untersuchung oder Analyse heraus, dass der Abfall trotz der Abweichung aufgrund der Anlagengenehmigung entsorgt werden darf, so wird er endgültig von der RK Umwelt GmbH übernommen. Andernfalls ist der Abfall vom Auftraggeber unverzüglich zurückzunehmen.
6. Bis zur endgültigen Feststellung wird der betreffende Abfall zwischengelagert.
7. Sämtliche zusätzliche Kosten, insbesondere der Zwischenlagerung, Beprobung, Analytik und erhöhter Entsorgungsaufwand trägt der Auftraggeber.
8. Vorstehendes gilt gleichfalls bei Anlieferungen von Abfällen mit nicht zugelassenen oder ungeeigneten oder mangelhaften Verpackungen sowie bei ungenügender oder falscher Kennzeichnung des Abfalls.

VII. Zurückweisung des Abfalls aus anderen Gründen

Die RK Umwelt GmbH ist berechtigt, die Annahme und Entsorgung von Abfällen zurückzuweisen, wenn:

1. dies aus dringenden betrieblichen Gründen erforderlich ist. Als dringende betriebliche Gründe gelten insbesondere außerordentliche Schadensfälle, höhere Gewalt, Defekte der Anlagen sowie Störungen des betrieblichen Ablaufs durch Dritte. Als dringende betriebliche Gründe gelten ferner, wenn durch gesetzliche Änderungen oder Verordnungen oder rechtsverbindliche Anordnungen der zuständigen Behörde die Entsorgung nach Vertragsschluss unzulässig geworden wäre.
2. die Abfälle unter erheblicher Abweichung einer vereinbarten Terminabstimmung angeliefert werden: keine ordnungsgemäße Verpackung durchgeführt wurde, das zulässige Gewicht überschritten, die Behälter beschädigt oder keine geeignete und freie Zufahrt vorhanden ist.
3. der Auftraggeber zahlungsunfähig geworden ist oder das Insolvenzverfahren oder Ähnliches über sein Vermögen oder das Vergleichsverfahren beantragt worden ist.
4. sich der Auftraggeber bei bereits fälligen Zahlungen in Verzug befindet und auch einer von der RK Umwelt GmbH gesetzlich nach Frist nicht nachgekommen ist. Der Festsetzung einer erneuten Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Zahlung endgültig und ernsthaft verweigert.
5. Ziffer VI,7 gilt entsprechend, wenn der Grund für die Zurückweisung dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

VIII. Rücktritt vom Entsorgungsauftrag

1. Im Falle einer nach den Ziffern VI. Und VII. berechtigten Zurückweisung des Abfalls, die dem Auftraggeber zuzurechnen ist, ist die RK Umwelt GmbH berechtigt, vom Entsorgungsauftrag zurückzutreten. Eine Behebung des Mangels der Anlieferung/Abholung ist nur mit vorheriger Abstimmung der RK Umwelt GmbH vorzunehmen.
2. Die RK Umwelt GmbH ist ferner berechtigt, vom Entsorgungsauftrag zurückzutreten, wenn sich die wirtschaftliche Kalkulationsgrundlage geändert hat, die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Pflichten oder die Betriebsordnung der Anlage nicht beachtet werden.
3. Dringende betriebliche Gründe, insbesondere außerordentliche Schadensfälle, höhere Gewalt, Defekte der Anlagen sowie Störungen des betrieblichen Ablaufs durch Dritte, die die Entsorgung nicht unerheblich erschweren und die der RK Umwelt GmbH unverschuldet erst nach Abschluss des Entsorgungsauftrages bekannt geworden sind, berechtigen gleichfalls zum Rücktritt vom Entsorgungsauftrag. Dasselbe gilt für entsprechende dringende betriebliche Gründe, die bei Unter-Auftragnehmern der RK Umwelt GmbH vorliegen.
4. Bei bereits zum Teil erfüllten Entsorgungsleistungen kann die RK Umwelt GmbH unter den gleichen Voraussetzungen von dem noch nicht erfüllten Teil des Entsorgungsauftrages zurücktreten.
5. Der Auftraggeber ist im Falle des Absatzes 3, seinerseits berechtigt, vom Entsorgungsauftrag zurückzutreten, wenn der dringende betriebliche Grund länger als 3 Monate fortwährt oder ihm das Festhalten am Entsorgungsauftrag unzumutbar ist.
6. Bei Rücktritt vom Entsorgungsauftrag gelten die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen.
7. Tritt die RK Umwelt GmbH ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Abfall zurückzunehmen. Unberührt bleiben die Ziffern VI. und VII. zur Zurückweisung des Abfalls und der Verpflichtung des Auftraggebers zur Rücknahme des Abfalls.
8. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.
9. Dem Auftraggeber steht ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn und soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die Entsorgung des Entsorgungsgutes nicht mehr zulässig ist. Im Falle einer behördlichen Anordnung, die den Entsorgungsweg betrifft, stimmen sich die Vertragspartner ab. Eine behördliche Anordnung berechtigt nur dann zur außerordentlichen Kündigung, wenn die Vertragspartner darin übereinstimmen, dass Rechtsmittel gegen eine solche Anordnung auf Erfolg haben oder im konkreten Fall auf Rechtsmittel verzichtet werden soll oder wenn die Einlegung eines Rechtsmittels aufgrund einer umweltrechtlichen Prüfung, die durch die RK Umwelt GmbH in Auftrag gegeben wird, als erfolglos gewertet wird.

IX. Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber haftet für alle die den Abfall und die Anlieferung betreffender Abweichungen vom Entsorgungsauftrag und/oder von der verantwortlichen Erklärung im Entsorgungsnachweis.
2. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die der RK Umwelt GmbH durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, die nicht genehmigt sind bzw. solcher Abfälle, die nicht Gegenstand des Entsorgungsauftrages sind.
3. Ziffern I.2, VI, VII sowie Ziffer VIII.8, bleiben unberührt.

X. Haftung der RK Umwelt GmbH

1. Die RK Umwelt GmbH haftet für ihre Organe und leitende Angestellte bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wenn der entstandene Schaden typischerweise vorhersehbar war.
2. Im Übrigen haftet die RK Umwelt GmbH für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

XI. Eigentumsübergang

1. Das Eigentum an den Abfällen geht bei Annahme und nach vollständiger Bezahlung des Abfalls auf die RK Umwelt GmbH über. Dies gilt auch für Verpackungen.
2. Stellt sich heraus, dass der Abfall zurückzuweisen ist, so wird er zurückgeladen und gilt insoweit als nicht übernommen.

XII. Preise und Fälligkeit der Zahlungen

1. Es gelten die im Entsorgungsauftrag festgelegten Preise. Die bei der Annahme ermittelten Mengen/Gewichte werden für die Berechnung zugrunde gelegt.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der RK Umwelt GmbH unmittelbar nach Erhalt und ohne Abzug zu zahlen.
3. Wird gegen die Richtigkeit der Rechnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang widersprochen, so gilt die Abrechnung als korrekt und genehmigt.
4. Bei Zahlungsverzug gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der RK Umwelt GmbH gutgeschrieben wird. Die Hingabe eines Schecks erfolgt erfüllungshalber. Erst mit der Einlösung des Schecks bzw. der vorbehaltslosen Gutschrift des Scheckbetrages gilt die Zahlung als erfolgt.
5. Bei Zahlungsverzug ist die RK Umwelt GmbH berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf offene ältere Schulden des Auftraggebers anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so erfolgt die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung. Die RK Umwelt GmbH berechnet bei Zahlungsverzug die handelsüblichen Verzugszinsen.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder von der RK Umwelt GmbH anerkannt wurden.

XIII. Hinweise für den Auftragnehmer

1. In dem Falle, dass der Entsorgungsnachweis geführt werden muss, wird der Auftragnehmer darauf hingewiesen, dass er bei Nachweisführung im freigestellten Verfahren verpflichtet ist, die Abfälle und den Entsorgungsweg bei der für ihn zuständigen Behörde anzuzeigen.
2. Im Übrigen wird auf die nach §§ 19/20 KrW-/AbfG i.V.m. der Abfallwirtschaftsverordnung und Abfallbilanzverordnung bestehende Abfallwirtschaftskonzeptpflicht und Abfallbilanzpflicht hingewiesen.

XIV. Schriftform/Gerichtsstand/Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich zu fassen.
2. Der Gerichtsstand ist Landsberg.
3. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen.
4. Ist eine Vereinbarung im Rahmen des Vertragsverhältnisses unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
5. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

RK Umwelt GmbH; Buchloer Straße 8, 86899 Landsberg am Lech

Tel. 08191-3209-0, Fax. 08191-3089

Ihr Ansprechpartner: Herr Thomas Kolhöfer



RK Umwelt GmbH
Landsberg

Preisliste 2 - Recyclingprodukte ab 10.06.2026

Artikel-Nr.	Material	Körnung mm	ca. to/m ³ Schüttgew.	Netto-Preis/to
403	Beton-Recycling-Sand AVV 170101°	0/16	1,50	7,80 €
404	Beton-Recycling-Splitt AVV 170101*	2/5	1,40	auf Anfrage
405	Beton-Recycling-Splitt AVV 170101*	5/11	1,40	auf Anfrage
406	Beton-Bruch AVV 170101	16/32	1,60	auf Anfrage
407	Beton-Bruch AVV 170101	45/X	1,60	auf Anfrage
410	Asphalt-Granulat AVV 170302*	0/32	1,80	2,00 €
413	RC-Beton Güteüberwacht°	0/45		5,80 €
413-3	RC-Beton Güteüberwacht°	0/56		5,80 €
414	RC-Beton Güteüberwacht°	0/16	1,80	6,90 €
420	RC-Beton Güteüberwacht°	0/22	1,80	6,90 €
450	Ziegel-Recycling-Sand AVV 170102*	0/2	1,30	22,50 €
453	Ziegel-Recycling-Splitt AVV 170102 *°	5/11	1,20	31,00 €
° = soweit Vorrat reicht		* = Lieferung zur Zeit nur auf besondere Bestellung		

Die Preise verstehen sich pro Tonne ab Werk Landsberg verladen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Rechnungen unter 50,00 € netto berechnen wir 5,00 € zzgl. MwSt. Mindermengenzuschlag.

Bei Abholung von Kleinmengen gegen Barzahlung unter 1 to werden 5,00 € inkl. MwSt. Bearbeitungsgebühr berechnet.

Ansonsten gelten unsere Liefer-, Annahme- und Zahlungsbedingungen.

Die Preisliste vom 01.04.2026 wird hiermit gegenstandslos.

Öffnungszeiten: Mo - Do von 7:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 ; Fr von 7:00 bis 13:30

Stand 06/2026

Verkaufs- und Lieferbedingungen

RK Umwelt GmbH, Buchloer Straße 8, 86899 Landsberg am Lech

1. Unseren Angeboten und Verkäufen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Diese gelten auch bei laufender Geschäftsverbindung, selbst wenn sie im einzelnen Fall nicht besonders bestätigt werden.
Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Bestellers haben für uns keine Gültigkeit, selbst wenn der Besteller ausdrücklich auf sie Bezug nimmt und von unserer Seite nicht widersprochen wird.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Absprachen und Änderungen unserer Angebote werden erst wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.
3. Das gesamte Material wird nach Tonnen berechnet, wobei das Ladevolumen mit dem in unserer Preisliste angegebenen Schüttgewicht (spez. Gewicht) multipliziert wird. Steht eine Fahrzeugwaage an der Ladestelle zur Verfügung, wird das vorgewogene Gewicht berechnet. Die richtige Verladung bzw. das richtige Verladegewicht bzw. Ladevolumen, ist vom Käufer bzw. seinen Beauftragten zu überprüfen und auf der Lieferscheinquittung zu bestätigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
4. Bei Lieferung frei Baustelle ist bei Abnahme an der Baustelle der Empfang der Ware auf der Lieferscheinquittung zu bestätigen. Lieferung frei Baustelle bedeutet frei gekippt neben der Zufahrtsstraße. Die Zufahrtsstraße muss für schwere LKW mit Anhänger ohne Risiko für Fahrzeuge und Ladung befahrbar sein. Unzumutbare Wartezeiten werden gesondert berechnet.
5. Mängelrügen können nur sofort nach Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort geltend gemacht werden. Nach gegebener Empfangsbestätigung auf der Lieferscheinquittung können Reklamationen nicht mehr anerkannt werden, die Lieferung gilt vielmehr dann als abgenommen. Jedenfalls werden Mängelrügen, die nicht binnen 24 Stunden ab Lieferung bei uns eingelaufen sind, nicht anerkannt. In gleicher Weise ist eine Mängelrüge auch dann nicht mehr möglich, wenn das Material verarbeitet oder mit anderen Stoffen vermengt ist. Soweit Schadenersatzansprüche nicht auf Vorsatz oder – soweit der Kunde nicht Kaufmann im Sinne der HGB ist – auf grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich unsere Schadenersatzleistung für berechnete Beanstandungen jeder Art auf den Höchstwert der von uns gelieferten Ware.
6. Vereinbarte Lieferzeiten werden nach Möglichkeit gewissenhaft eingehalten, können aber nicht garantiert werden. Behinderungen durch höhere Gewalt und Betriebsstörungen – wozu auch Maschinenschaden, Stromausfall, Streik, Witterungseinflüsse usw. gehören – entbinden uns von der Einhaltung zugesagter Lieferfristen. Die Lieferverpflichtung ist begrenzt durch den Materialanfall im Betrieb.
7. Die Lieferungen laufen ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Bei Abholung von Material für andere haftet der jeweilige Fuhrunternehmer mit dem Empfänger gemeinsam für die Lieferung.
8. Wird die Annahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert, so gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Kann die Ware ohne Qualitätsminderung auf eine andere Baustelle umgeleitet werden, so berechnen wir lediglich die Mehrfracht. Die Zusendung der Preisliste gilt nicht als Lieferungsvertrag. Hierzu ist unter Feststellung von Baustelle, Liefermenge und Lieferzeit ein besonderer Abschluss erforderlich. Die Regulierung unserer Rechnung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Wird die Zahlungsfrist einer Rechnung überschritten, so werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen vom Fälligkeitstage an in Höhe der üblichen Bankzinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber unseren Forderungen ist ausgeschlossen, wenn die Lieferung für den Geschäftsbetrieb eines Kunden erfolgt, welcher Kaufmann im Sinne der HGB ist. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
9. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Im Rahmen seines Geschäftsbetriebes ist der Käufer berechtigt, die Ware weiter zu veräußern oder zu verarbeiten. Zur Verpfändung oder Übereignung zur Sicherheit ist er nicht berechtigt. Sofern der Käufer die Ware verarbeitet oder vermischt, tut er dies in unserem Auftrag ohne Ersatz von Aufwendungen zu haben. Wir erwerben das hierdurch entstehende Eigentum oder Miteigentum nach §§ 947, 948, 950 BGB. In jedem Falle der Veräußerung, Verarbeitung und Vermischung tritt der Käufer seine ihm daraus zustehenden Forderungen gegen Dritte, insbesondere auf Kaufpreis und Werklohn hiermit an uns ab. Steht dem Käufer ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherheitshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in Höhe unserer Forderung auf uns über.
10. Als Erfüllungsort für unsere Lieferung gilt Landsberg am Lech. Als Gerichtsstand wird, soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, Landsberg am Lech vereinbart.
11. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.